



DIE DEMOKRATIE IST LOS!

0000 KINOKULTUR
IN DER SCHULE

IMPRESSUM

HERAUSGEBER

KINOKULTUR IN DER SCHULE
Untere Steingrubenstrasse 19
4500 Solothurn
Tel. 032 623 57 07 | 077 410 32 94
info@kinokultur.ch | www.kinokultur.ch

DAS DOSSIER WURDE ERARBEITET VON KINOKULTUR IN DER SCHULE

Redaktion: Ruth Köppl, Heinz Urben

UNTERRICHTSMATERIAL zu vielen

weiteren Filmen kann auf der Webseite www.kinokultur.ch unter «Die Filme» kostenlos heruntergeladen werden.

INFORMATIONEN ZUM GANZEN ANGEBOT

finden Sie unter www.kinokultur.ch

ANMELDUNG für Kinobesuche von Schul- klassen und Filmgespräche:

KINOKULTUR IN DER SCHULE
Tel. 032 623 57 07, info@kinokultur.ch

KINOKULTUR IN DER SCHULE wird finan- ziell unterstützt von:

Bundesamt für Kultur, ProCinema, Schweizerische Kulturstiftung für Audiovision, Ernst Göhner Stiftung, Egon-und Ingrid-Hug-Stiftung, Swisslos, Kanton Aargau, Kanton Zürich, Kanton Basel-Stadt, Kanton Thurgau, Kanton Appenzell AR, Kanton St. Gallen, Kanton Schaffhausen, Kanton Zug

PARTNERINSTITUTIONEN

Seminar für Filmwissenschaft der Universität Zürich (Filmbildung), Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (Evaluation), FILMBÜRO Valerio Bonadei, Zürich, Kinomagie Filmvermittlung für Schulen im Aargau, Schule & Kultur Kanton Zürich, Solothurner Filmtage

Regie Thomas Isler
Buch Thomas Isler
Kamera Frank Barbian, Thomas Isler
Montage Kathrin Plüss
Ton Reto Stamm, Patrick Becker
Musik Bernd Schurer
Original Version Deutsch, Schweizerdeutsch, Französisch mit deutschen Untertiteln
Gattung Dokumentarfilm, Farbe, 84 Min. DCP
Produktion maximage GmbH, Filmproduktion, Neugasse 6, 8005 Zürich, Tel. 044 274 88 66, info@maximage.ch, www.magimage.ch



Thomas Isler
Geboren 1967 in Basel. 1993-98 ZHdK (Zürcher Hochschule der Künste), Studienbereich Film/Video. Seit 1998 freier Dokumentarfilmer, Künstler und Dozent

an verschiedenen Filmschulen. Lebt und arbeitet in Zürich. 2006-10 Dozent in Film an der HEAD (Haute Ecole d'Art et de Design) Genf und an der ECAL (Ecole Cantonale d'Art Lausanne). Seit 2007 Dozent an der Filmklasse der F+F Zürich.

Filmografie

1992 TV Movie (Animationsfilm) / 1994 Das Insekt im Auge / 1995 Unterland (beides Dokumentarfilme) / Faster Movie, Kill Kill Kill (Experimentalfilm) / 2001 Das Cello (Kurzfilm) / 2002 Nippons Wunderdosen / 2004 Wanakam / 2006 Vietnam Transgen / 2007 Kunsthändler – Ernst Beyerler / 2009 Two Faces, One Story / 2010 Backstage Roméo & Juliette / Landside – Airside (Co-Regisseur) / 2011 Gottfried Honegger, 100 Jahre um die Welt zu ändern / 2013 Wir kamen um zu helfen / 2014 Die Demokratie ist los! (alles Dokumentarfilme)

An den rechten Rändern der Politlandschaft ertönt immer lauter anti-europäische, antiislamische und nationalistische Musik. Dazu mischt sich ein Loblied auf das Land, welches alles richtig gemacht hat: die Schweiz mit ihrer Direkten Demokratie. Doch einige der in letzter Zeit vom Volk angenommenen Initiativen kollidieren mit der eigenen Bundesverfassung und verstossen gegen die europäische Menschenrechtskonvention. Hat das Volk also nicht immer recht?

Der Film beleuchtet dieses komplexe politische Werkzeug und zeigt dessen Grenzen wie auch dessen Chancen auf. Die Direkte Demokratie ist ein politisches System, welches uns die Freiheit gibt zu bestimmen, wie wir leben wollen. Doch welche Spielregeln braucht diese Freiheit?

DIDAKTISCHE HINWEISE

Das Unterrichtsmaterial zum Film ist als **Fundus zur Auswahl** gedacht.

Mit den **Aufgaben und Fragen zur Vorbereitung des Films** kann der Kinobesuch thematisch eingeführt werden.

Aufgaben und Fragen für den Kinobesuch beinhalten Beobachtungsaufträge, zu denen die Schülerinnen und Schüler während oder unmittelbar nach dem Besuch Notizen machen.

Das Kapitel **Aufgaben und Fragen zur Nachbereitung des Films** beinhaltet verschiedene Themen zur Auswahl.

Die Materialien sind **fächerübergreifend** sowie **handlungs- und situationsorientiert** konzipiert

Sie eignen sich für die **Sekundarstufe 1 und 2**.

INHALTSÜBERSICHT

Aufgaben und Fragen zur Vorbereitung des Films	3
Aufgaben und Fragen für den Kinobesuch	8
Aufgaben und Fragen zur Nachbereitung des Films	
Thema Demokratie	9
Thema Verhältnismässigkeitsprinzip	15
Thema Verfassungsgericht	21
Thema Völkerrecht und Menschenrechte	24



AUFGABEN UND FRAGEN ZUR VORBEREITUNG DES FILMS

1) Lest die untenstehende Synopsis (kurze Inhaltsangabe) und schaut euch die Plakate zum Film «Die Demokratie ist los!» auf folgender Seite an.

Mit einem Plakat will der Filmverleih Werbung für den Film machen. Es soll Leute motivieren und Interesse wecken den Film im Kino anzuschauen.

Diskutiert:

- Welches der beiden Filmplakate erfüllt diesen Zweck besser? Begründet eure Meinung.
- Was meint ihr: Gibt es allgemeine Regeln, was ein Filmplakat beinhalten und wie man es gestalten muss, damit es möglichst viele Leute motiviert, sich den Film im Kino anzuschauen.

Synopsis zum Film

An den rechten Rändern der Politlandschaft ertönt immer lauter antieuropäische, antiislamische und nationalistische Musik. Dazu mischt sich ein Loblied auf das Land, welches alles richtig gemacht hat: die Schweiz mit ihrer Direkten Demokratie. Doch einige der in letzter Zeit vom Volk angenommenen Initiativen kollidieren mit der eigenen Bundesverfassung und verstossen gegen die europäische Menschenrechtskonvention. Hat das Volk also nicht immer recht?

Der Film beleuchtet dieses komplexe politische Werkzeug und zeigt dessen Grenzen wie auch dessen Chancen auf. Die Direkte Demokratie ist ein politisches System, welches uns die Freiheit gibt zu bestimmen, wie wir leben wollen. Doch welche Spielregeln braucht diese Freiheit?



Filmpakate

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

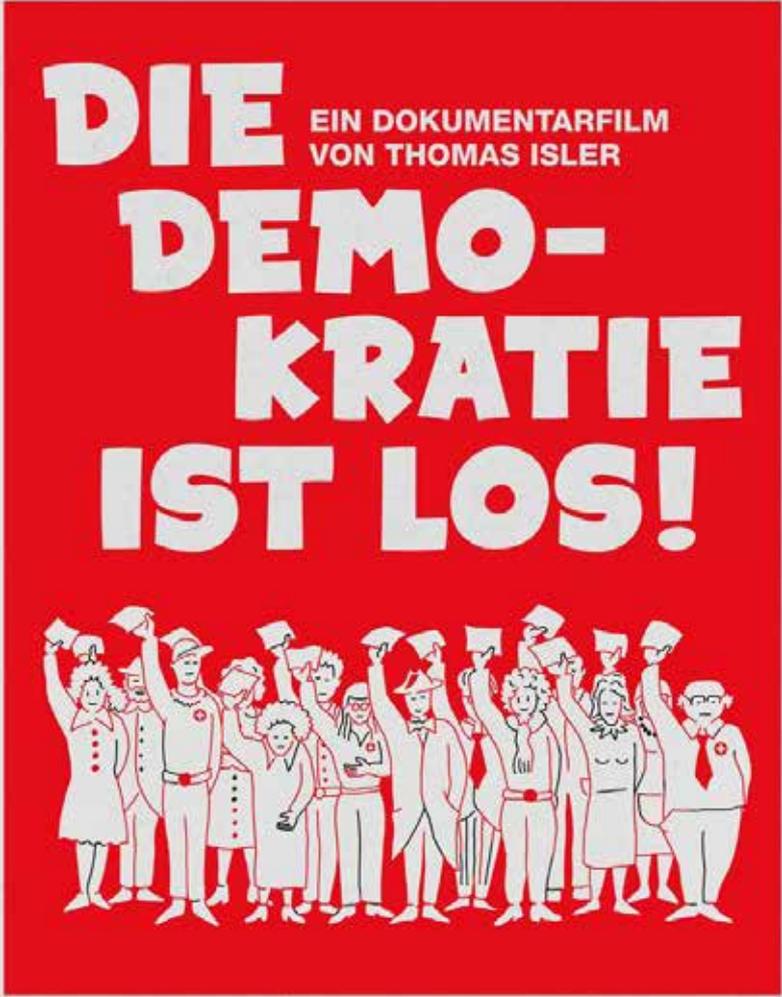
Die Demokratie ist los!

<p>Ein Film von Thomas Isler</p> <p>A. Wollen Sie Fremde Richter annehmen?</p> <p>B. Sind Sie für eine Diktatur der Mehrheit ?</p> <p>C. Sind Volksentscheide wichtiger als Menschenrechte ?</p> <p><small>Ein Film von Thomas Isler Kamera: Frank Bardani, Thomas Isler Ton: Patrick Becker, Reto Stamm Schnitt: Kathrin Pflüß Montage: Elisabeth Fuchs, Martin Witz Zeichnungen: Thomas Isler Animateur: Basia Vögtl Musik: Bernd Schöner Color Correction: Ueli Meischi Titelsequenz: A. Becking, Florian Edenberg Produktion: Brigitte Hoyer, Cornelia Setzler Unter Mitwirkung von: Sonja Ablinger, Cécilia Amarelle, Adrian Amstutz, Ralf-Joey Beck, Christoph Blocher, Toni Brunner, Gilbert Collard, Oliver Diggelmann, Hans Fehr, Kurt Fliki, Elisabeth Haerli, Hasan Irmak, Helen Keller, Martin Landolt, Jo Lang, Veli Leutenberger, Philippe Mastroianni, Daniela Muscol, Giuseppe Nay, Arno Nelles, Andreas Noll, Reinhold Müssli, Jürg Wolfgang Palm, David Roth, Luzi Stamm, Heinz-Christian Strache, Andy Tschöpferlin, Daniel Vacher</small></p> <p><small>Produktion: MEGROS ORG 500 SFP</small></p>	<p>Antwort Réponse</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p>
--	---

WOLLEN SIE EINE DIKTATUR DER MEHRHEIT?

DIE DEMOKRATIE IST LOS!

EIN DOKUMENTARFILM
VON THOMAS ISLER



Ein Film von Thomas Isler | Kamera: Frank Bardani, Thomas Isler | Ton: Patrick Becker, Reto Stamm | Schnitt: Kathrin Pflüß
Montage: Elisabeth Fuchs, Martin Witz | Zeichnungen: Thomas Isler | Animateur: Basia Vögtl | Musik: Bernd Schöner | Color Correction: Ueli Meischi | Titelsequenz: A.
Becking, Florian Edenberg | Produktion: Brigitte Hoyer, Cornelia Setzler | Unter Mitwirkung von: Sonja Ablinger, Cécilia Amarelle, Ralf-Joey Beck,
Christoph Blocher, Gilbert Collard, Oliver Diggelmann, Kurt Fliki, Elisabeth Haerli, Hasan Irmak, Helen Keller, Jo Lang, Philippe Mastroianni, Daniela Muscol,
Giuseppe Nay, Andreas Noll, Reinhold Müssli, David Roth

Produktion: MEGROS ORG 500 SFP

2) Macht euch zu folgenden Fragen Notizen:

- Welchen Fragen geht der Film nach?
- Was hat den Regisseur veranlasst, über die Direkte Demokratie einen kritischen Film zu drehen?
- Welche politische Grundhaltung vertritt möglicherweise der Filmmacher Thomas Isler?
- Was meint der Titel «Die Demokratie ist los!»?

3) Recherchiert zu zweit zu den Staatsformen «Direkte Demokratie» und «Repräsentative Demokratie».

Bearbeitet folgende Fragen:

- Was unterscheidet die Direkte Demokratie von der Repräsentativen Demokratie?
- Warum ist die Schweiz eine halbdirekte Demokratie?

4) Recherchiert in Gruppen zu den Begriffen «Verfassung», «Völkerrecht» und «Volksrechte» (Landesrecht).**5) Stellt eure Ergebnisse und Informationen im Plenum vor.**

Unter folgenden Links findet ihr Informationen zu den einzelnen Begriffen:

Verfassung

<http://www.parlament.ch/d/wissen/li-bundesverfassung/Seiten/default.aspx>

Völkerrecht

<https://www.eda.admin.ch/eda/de/home/aussenpolitik/voelkerrecht/einhaltung-und-foerderung-desvoelkerrechts.html>

<https://www.eda.admin.ch/eda/de/home/aussenpolitik/voelkerrecht/einhaltung-und-foerderung-desvoelkerrechts/verhaeltnis-voelkerrechtlandesrecht.html>

<http://www.politischebildung.ch/themenfelder/menschenrechte/voelkerrecht/?details=1&cHash=c30579d6a20ee8b98e9f708375b5a677>

<http://www.humanrights.ch/de/menschenrechte-aktuell/wegweiser/direkte-demokratie---grundrechte/>

Volksrechte

http://www.swissworld.org/de/politik/politische_rechte/volksrechte/

Auf folgenden zwei Seiten findet ihr weitere Informationen

Auszug aus «Der Bund kurz erklärt» Seite 16 und 17

Quelle: (<http://www.admin.ch/dokumentation/00104/index.html?lang=de>)

6) Informiert euch über die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK).

Was beinhaltet sie?

DIE DIREKTE DEMOKRATIE AUF BUNDESEBENE ODER

Ein Volk mit vielen Rechten

In kaum einem Staat gibt es so weit gehende Mitbestimmungsrechte des Volkes wie in der Schweiz. Die lange demokratische Tradition, aber auch die vergleichsweise geringe Grösse und Bevölkerungszahl des Landes sowie schliesslich eine hohe Alphabetisierungsrate und ein vielfältiges Medienangebot sind ausschlaggebend für das Funktionieren dieser besonderen Staatsform. Auf Bundesebene haben die Schweizerinnen und Schweizer folgende politischen Rechte:

Das Wahlrecht

oder vom Kumulieren, Panaschieren und Streichen

Alle vier Jahre wählt das Volk die 200 Mitglieder des Nationalrats. Sämtliche über 18-jährigen Schweizerinnen und Schweizer haben dabei das aktive und passive Wahlrecht. Das heisst, sie dürfen sowohl wählen als auch sich selbst zur Wahl stellen. Bundesangestellte müssen sich, falls sie gewählt werden, entweder für ihre Stelle oder für das Mandat entscheiden.

In den Kantonen mit mehr als einem Nationalratssitz haben die Wahlberechtigten eine Reihe von Möglichkeiten, um die ihnen genehmsten Abgeordneten zu bestimmen:

Sie können in eine leere Liste die Namen ihrer bevorzugten Kandidatinnen und Kandidaten eintragen.

Sie können eine vorgedruckte Liste mit Kandidierenden einzelner Parteien unverändert einlegen – oder diese Liste verändern.

Verändern können sie die Liste auf drei verschiedene, aber miteinander kombinierbare Arten: Erstens dürfen sie Namen streichen. Zweitens dürfen sie panaschieren, was mischen bedeutet; das heisst, man kann Namen von anderen Listen einsetzen. Drittens dürfen sie Kandidaten und Kandidatinnen kumulieren, das heisst zweimal auf einer Liste aufführen. Parteien können auch von sich aus Kandidierende doppelt (aber nicht öfter) aufführen, also «vorkumulieren», um deren Wahlchancen zu erhöhen.

Die Ständeratswahlen sind zwar nicht auf Bundesebene geregelt, doch haben sich alle Kantone ebenfalls für die Volkswahl entschieden, so dass alle 246 eidgenössischen Parlamentarierinnen und Parlamentarier direkt von den Bürgerinnen und Bürgern gewählt sind.

Das Stimmrecht

oder statt die Faust im Sack zu machen

Wer wählen darf, ist auch stimmberechtigt: alle Staatsangehörigen, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind.

In der Regel sind die Stimmberechtigten viermal pro Jahr aufgerufen, über eidgenössische Vorlagen zu befinden. Im Durchschnitt sind es drei bis vier Geschäfte, die gutgeheissen oder abgelehnt werden können; ausnahmsweise können es aber auch mehr als das Doppelte sein.

Abgestimmt wird über Volksinitiativen und Referenden: Das obligatorische Referendum gilt für alle Änderungen der Verfassung sowie für den Beitritt zu bestimmten internationalen Organisationen. Das heisst, darüber muss eine Volksabstimmung stattfinden. Zur Annahme einer solchen Vorlage

Änderungen der Verfassung
> **obligatorisches Referendum**
Änderungen von Gesetzen
> **fakultatives Referendum**

braucht es das so genannte doppelte Mehr – nämlich erstens das Volksmehr, also die Mehrheit der gültigen Stimmen im ganzen Land, und zweitens das Ständemehr, also eine Mehrheit von Kantonen, in denen die Stimmenden die Vorlage angenommen haben.

Geänderte oder neue Gesetze und ähnliche Beschlüsse des Parlaments sowie bestimmte völkerrechtliche Verträge kommen nur dann zur Abstimmung, wenn dies mit dem fakultativen Referendum verlangt wird. Zur Annahme einer derartigen Vorlage genügt das Volksmehr.

Das Petitionsrecht steht allen Personen zu – also nicht allein Stimmbürgerinnen und -bürgern: Jede und jeder hat das Recht, schriftlich Bitten, Anregungen und Beschwerden an Behörden zu richten. Diese sind verpflichtet, solche Petitionen zur Kenntnis zu nehmen; eine Antwort darauf ist allerdings nicht vorgeschrieben, doch wird in der Praxis jede Petition behandelt und beantwortet. Gegenstand der Eingabe kann jede staatliche Tätigkeit sein.

Das Initiativrecht

oder Forderungen stellen

Bürgerinnen und Bürger können einen Volksentscheid über eine von ihnen gewünschte Änderung oder Ergänzung der Verfassung verlangen. Anders als in den Kantonen ist es auf Bundesebene nicht möglich, ein neues Gesetz oder eine Gesetzesänderung zu verlangen.

Damit eine Volksinitiative zustande kommt, braucht es innert einer Sammelfrist von 18 Monaten die Unterschriften von 100 000 Stimmberechtigten.

Das Volksbegehren kann als allgemeine Anregung formuliert sein oder – was viel häufiger der Fall ist – als fertig ausgearbeiteter Text vorliegen, dessen Wortlaut Parlament und Regierung nicht mehr verändern können.

Die Behörden reagieren auf eine eingereichte Initiative manchmal mit einem (meist nicht so weit gehenden) direkten Gegenvorschlag – in der Hoffnung, dieser werde von Volk und Ständen eher angenommen. Seit 1987 gibt es bei Abstimmungen über Volksbegehren und Gegenvorschlag die Möglichkeit des doppelten Ja: Man kann also sowohl die Initiative als auch den Gegenvorschlag gutheissen; mit einer Stichfrage wird ermittelt, welcher der beiden Texte in Kraft tritt, falls beide das Volks- und das Ständemehr erreichen.

Volksinitiativen gehen nicht vom Parlament oder von der Regierung aus, sondern von den Bürgerinnen und Bürgern. Sie gelten als Antriebselement der direkten Demokratie.

Initiative:
maximale Sammelfrist
> 18 Monate
notwendige Unterschriften
> 100 000

Das Referendumsrecht

oder «So nicht!» sagen

Das Volk hat das Recht, über Parlamentsentscheide im Nachhinein zu befinden.

Bundesgesetze, Bundesbeschlüsse sowie gewisse Staatsverträge unterliegen dem fakultativen Referendum: Das heisst, darüber kommt es zu einer Volksabstimmung, falls dies 50 000 Bürgerinnen und Bürger verlangen. Die Unterschriften müssen innert

100 Tagen nach der Publikation des Erlasses vorliegen.

Das vetoähnliche Referendumsrecht wirkt für den politischen Prozess insgesamt verzögernd und bewahrend, indem es vom Parlament oder von der Regierung ausgehende Veränderungen

abblockt oder ihre Wirkung hinausschiebt – man bezeichnet das Referendumsrecht darum häufig als Bremse in der Hand des Volkes.

Es trägt aber auch zur Konkordanz bei: Weil es das Parlament dazu veranlasst, möglichst alle Interessierten in die Diskussion über neue Gesetze oder Gesetzesänderungen einzubeziehen und so einen mehrheitsfähigen Kompromiss zu finden, gegen den später niemand das fakultative Referendum ergreift.

Referendum:
maximale Sammelfrist
> 100 Tage
notwendige Unterschriften
> 50 000

AUFGABEN UND FRAGEN FÜR DEN KINOBESUCH

Mach dir zu folgenden Fragen während oder unmittelbar nach dem Kinobesuch Notizen.

1) Welche Initiativen und Referenden werden im Film genannt?

2) Welche dieser Initiativen gelten als mit dem Völkerrecht und insbesondere mit den Menschenrechten bzw. mit der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) als nicht vereinbar?

3) Welche Vorteile der direkten Demokratie werden im Film angesprochen?

4) Welche Nachteile dieses politischen Systems werden im Film hinterfragt?

5) Zu welchem Schluss kommt der Film bezüglich der Frage, welche Spielregeln braucht die direkte Demokratie?

AUFGABEN UND FRAGEN ZUR NACHBEREITUNG DES FILMS

THEMA DEMOKRATIE

Im Film sagt der Regisseur Thomas Isler zu Beginn:

«Immer mehr kommt es nun aber zu Volksentscheiden, welche die demokratischen Spielregeln beschädigen.»

1) Besprecht im Plenum:

- Welche Volksentscheide sind hier gemeint und warum beschädigen sie nach Thomas Islers Meinung den Rechtsstaat?

2) Lest folgende Zitate aus dem Film:

«Eine Meinungsbildung in der Demokratie ... es ist ganz wesentlich, wie die stattfindet. Überall bei den Abstimmungen der umstrittenen Initiativen bin ich fast überzeugt, dass die Meinungsbildung letztlich nicht gut gelaufen ist, weil wie gesagt mit Emotionen, mit Ängsten kooperiert worden ist.»

Giusep Nay, Alt-Bundesgerichtspräsident

«Wenn ich mir manchmal die eine oder andere Stammtischmeinung anhöre, dann frage ich mich, ob die Volksabstimmung der richtige Weg wäre.

Ich möchte nicht wichtige Rechtsentscheidungen für unser Land von kurzfristigen emotionalen Entscheidungen abhängig machen.»

Deutscher Politiker, Arno Nelles, Bürgermeister von Würselen

3) Diskutiert:

- Welche Problematik bei Volksentscheiden wird in diesen beiden Zitaten angesprochen?
- Gibt es deiner Meinung nach Bestimmungen, die in einem modernen Rechtsstaat nicht verhandelbar sind, nicht verhandelbar sein dürfen?

4) Vergleicht folgende zwei Texte und macht Notizen zu den Fragen:

- Was wird über den Funktionswandel der Volksinitiativen ausgesagt?
- Worin sind sich die beiden Texte einig und in welchen Punkten widersprechen sie sich?

Text 1: Zitat aus Film

«Wenn man schaut, wie die Volksinitiativen zahlenmässig zugenommen haben und wer sie eingereicht hat, sieht man, dass immer mehr Parteien versuchen, das zu ihrem Instrument zu machen. Das war ursprünglich nicht die Idee. Die Parteien sollten in den Räten, in denen sie sitzen, Macht ausüben und Einfluss nehmen. Die Initiativen sind ein Instrument für die, die eben nicht in diesen Räten sitzen und Macht ausüben können. Die Idee einer Opposition gegen das ganze System, das von den Parteien vertreten wird, wird jetzt durchbrochen und «missbraucht», könnte man fast sagen. So kann man es natürlich nicht sagen. Aber sinngemäss ist es nicht die Idee dessen, was man mal wollte. Die Parteien versuchen, bei den nächsten Wahlen wieder, bestimmte Themen über Volksinitiativen populär zu machen, nicht um sie durchzubringen, sondern um mehr Stimmen zu haben, um mehr Wähler zu haben.»

Philippe Mastronardi, em. Prof. für Staatsrecht

Text 2: Aus «Geringer Reformbedarf trotz Funktionswandel der Volksinitiative» von Georg Lutz

«Volksrechte waren nie Rechte, welche vom gemeinen Volk genutzt wurden, sondern sie waren von Anfang an mit wenigen Ausnahmen ein Elitainstrument. Initiativen, die nicht bereits von einer gut organisierten und politisch aktiven Gruppe ausgehen, sind sehr selten. Im Regelfall sind es jedoch Verbände, Interessengruppen oder Parteien, die Initiativen und Referenden ergreifen. Sie erfüllen die drei Bedingungen, die für die Durchführung einer Initiative notwendig sind:

- Eine Initiative durchzuführen, braucht Know-how: Ein Komitee muss wissen, wie man eine Initiative formuliert und anmeldet. Man muss eine Unterschriftensammlung und eine Unterschriftenbeglaubigung organisieren, später den verwaltungsinternen und den parlamentarischen Prozess begleiten und schlussendlich eine Kampagne führen.

- Eine Initiative durchzuführen, braucht Ressourcen: Der ganze Initiativprozess braucht Geld und personellen Einsatz, d.h. Leute, die bereit sind, Hunderte von Stunden Unterschriften auf der Strasse zu sammeln, und alternative finanzielle Ressourcen, um die gesammelten Unterschriften beglaubigen zu lassen.

Zudem braucht man für eine erfolgreiche Abstimmungskampagne ebenfalls erhebliche finanzielle Mittel.

- Eine Initiative durchzuführen, braucht Ausdauer: Von den Vorarbeiten bis zur Abstimmung vergehen viele Monate. Unterschriftensammlungen nehmen meist mehrere Monate in Anspruch, und zwischen Einreichung und Abstimmung können Jahre vergehen. Zudem unterliegt die Nutzung der Direkten Demokratie einem schleichenden Wandel. Ursprünglich wurde die Initiative als Oppositionsinstrument eingeführt, um Eliteentscheide zu korrigieren oder über wichtige Fragen Entscheide zu provozieren.

Den Initianten ging es darum, entweder direkt Mehrheiten in Volk und Ständen zu erreichen oder aber politischen Druck zu erzeugen, damit ein Anliegen in Regierung und Parlament aufgenommen wurde. Seither durchlief die Nutzung des Instruments der Volksinitiative zwei wichtige Wandlungen. Als Ende der 1960er-Jahre neue soziale Bewegungen entstanden, begannen diese das Instrument der Volksinitiative systematisch zu nutzen. Neben der konkreten Hoffnung, mit einem Anliegen an der Urne durchzukommen, war es mindestens ebenso wichtig, einen öffentlichen Diskurs zu erzwingen. Das Paradebeispiel einer solchen Initiative war die Initiative zur Abschaffung der Armee, über die 1989 abgestimmt wurde und die trotz einer 2/3-Niederlage eine Enttabuisierung der Armee provozierte. Der zweite grosse Wandel fand in den letzten 15 Jahren statt. Initiativen wurden mehr und mehr zu einem Instrument, dessen sich alle Parteien systematisch bedienen, um ihren Wahlkampf zu beflügeln.

Volksinitiativen sind für Parteien und Verbände aus einer inneren Logik heraus interessant. Es ist für Kandidatinnen und Kandidaten im Wahlkampf attraktiver, für ein konkretes Anliegen Unterschriften zu sammeln, als mit abstrakten Themen Wählerinnen und Wähler anzusprechen oder Werbeutensilien zu verteilen. Parteien wissen, dass für sie bei Wahlen weniger entscheidend ist, wie sie sich in verschiedenen Themen positionieren, sondern über welche Themen in einem Wahlkampf überhaupt geredet wird. Ein Instrument, dies zu beeinflussen, sind Volksinitiativen.

Am Anfang solcher Initiativen steht nicht ein Problemdruck, d.h. es gibt kein konkretes Anliegen, das bisher zu kurz gekommen ist oder das die Parteien nicht ebenso gut im Parlament einbringen könnten. Vor den Wahlen 2011 hat dieser Trend seinen Höhepunkt erreicht. Ausser der BDP haben alle grösseren Parteien vor den Wahlen eigene Initiativen lanciert. Das Ergebnis ist äusserst berechenbar: bei der FDP geht es um Wirtschaft und Bürokratie, bei der CVP steht ein Familienthema im Vordergrund, die Grünen lancierten eine Umwelt und eine Atomausstiegsinitiative, die SP eine Initiative zu einem sozialen Thema.»

Georg Lutz ist Professor für Politikwissenschaft an der Universität Lausanne und forscht zu politischen Institutionen und politischem Verhalten in vergleichender Perspektive sowie zu Schweizer Politik.

5) Macht eine Pro und Kontra Diskussion mit Befürwortern und Gegnern der direkten Demokratie.

- Bestimmt eine Moderatorin oder einen Moderator der Diskussion.
- Bildet Pro- und Kontra-Gruppen, macht euch in den beiden Gruppen mit den Argumenten (siehe unten) vertraut und sammelt weitere Argumente für eure Position.
- Wählt aus jeder Gruppe eine Person, die sich der Diskussion stellt.
- Verfolgt die Diskussion und gibt anschliessend ein Feedback, welche Gruppe eher überzeugt hat und warum. Lag es an den Argumenten oder eher an der Gewandtheit der Rednerin oder des Redners?

Argumente für die Direkte Demokratie

- Die WählerInnen sind in der Direkten Demokratie nicht für vier oder fünf Jahre von jeder politischen Mitbestimmung ausgeschlossen.
- Die Direkte Demokratie ist der einzige Garant für eine Einflussnahme der Bevölkerung auf die Entscheidungsprozesse der parlamentarischen Regierung.
- In der Direkten Demokratie müssen sich die BürgerInnen automatisch mehr mit politischen Themen auseinandersetzen und haben somit ein grösseres politisches Bewusstsein.
- Die Bevölkerung identifiziert sich, gerade weil sie über Themen wie Atomkraft bis zum Bau von Minaretten entscheiden darf, stärker mit dem eigenen Staat und der Politik des eigenen Landes.
- Die Möglichkeit, politische Entscheide mitbestimmen zu können, verhindert, dass sich die Bevölkerung durch die Politiker fremdbestimmt fühlt und erhöht somit die Zufriedenheit in der Bevölkerung.
- Für die BürgerInnen ist es einfacher, einen Mehrheitsentscheid des Stimmvolkes als einen Parlamentsentscheid zu akzeptieren, wenn sie in einer politischen Entscheidung anderer Meinung sind.
- Im Vorfeld einer Abstimmung müssen die Parteien und Politiker ihre Meinung der Bevölkerung überzeugend vermitteln. Die PolitikerInnen müssen daher über mehr Sachkenntnisse verfügen, um ihre Argumente für oder gegen etwas besser vertreten zu können.
- Die Bestechung führender Vertreter oder die Ausnutzung von persönlichen Beziehungen ist bei der Direkten Demokratie weniger wirksam, da unplausible Entscheidungen vom Volk einfach aufgehoben werden können.

- In den Repräsentativen Demokratien haben die gewählten Politiker oft nicht das Wohl der Bevölkerung im Auge, sondern einseitige Spezialinteressen von mächtigen Lobbys.

Weitere Argumente ...

Argumente gegen die Direkte Demokratie

- In der Direkten Demokratie besteht bei der politischen Meinungsbildung eine grosse Abhängigkeit von den Medien. Die Medien können die Bevölkerungsmeinung stark und schnell beeinflussen, wenn sie ein aktuelles Thema emotional bearbeiteten.
- Die Direkte Demokratie schwächt die politischen Parteien und stärkt Interessengruppen und Spezialinteressen aller Art.
- Die Direkte Demokratie ist langsam und schwerfällig. Vor der Umsetzung einer Volksinitiative in ein Gesetz können bis zu fünf Jahre verstreichen.
- Die Möglichkeit, gegen eine Gesetzesvorlage das Referendum zu ergreifen, kann dazu missbraucht werden, um politische oder soziale Veränderungen hinauszuzögern.
- Die Bürger haben oft nicht den nötigen Sachverstand und die nötige emotionale Neutralität, um komplexe politische Themen zu bewältigen.
- Fragen der Finanzierung staatlicher Tätigkeiten finden im Volk oft keine Mehrheit, weil sie wie die meisten zusätzlichen Steuerbelastungen zu Lasten der Mehrheit gehen.
- Direkte Demokratie gefährdet Minderheiten mehr als eine rein Repräsentative Demokratie.
- Volksentscheide können in Konflikt mit dem internationalen Recht kommen und das erschwert der Exekutive die Arbeit.
- Bei grossen Flächenstaaten mit vielen Bürgern scheitert die Direkte Demokratie an der Durchführbarkeit, da dann allen Bürgern das Mitwirken an den zahlreichen Entscheidungen garantiert werden müsste.

Weitere Argumente ...

6) Wähle eine der folgenden Aussagen und schreibe einen Text, in dem du darlegst, was für oder gegen diese Aussage spricht.

«Wenn Demokratie die Selbstherrschaft des Volkes ist, dann ist sie eine Diktatur der Mehrheit.»

«Das Volk hat immer Recht, denn der Staat ist das Volk.»

7) Lest den folgenden Dialog, der sich im Film zwischen dem französischen Politiker Gilbert Collard und dem Regisseur Thomas Isler abspielt:

Gilbert Collard

Das Volk hat das Recht zu sagen, was es will. Es ist das Volk, das den Alltag lebt, nicht die Minister, nicht die Senatoren, nicht die Abgeordneten. Schon gar nicht die Journalisten, die meinen, ihr Leben sei das Mass aller Dinge. Es ist das Volk. Wenn das Volk einen Stein im Schuh hat, der es drückt, darf es sagen: «Entfernt mir diesen Stein.»

Der Fusssschweiss stört den wohlriechenden Demokraten. Mich stört das nicht, verstehen Sie?

Das erwachsene Volk hat das Recht zu sagen, was ihm gefällt und was ihm missfällt.

Wenn es Minarette will, sagt es: «Ich will Minarette.»

Wenn es keine will, sagt es: «Ich will keine.»

Und Sie haben kein Recht, als isoliertes Individuum, mögen Ihre Ideen noch so schön, Ihre Seele noch so rein, Ihr Platz im Paradies als Verfechter der Menschenrechte sicher sein ...

Als Einzelner haben Sie kein Recht, sich über ein Volk zu stellen.

Sonst sind Sie ein kleiner Diktator.

Thomas Isler

Ja, nein ... Nein, das glaube ich nicht. Hat eine Demokratie nicht auch die ihr eigenste Aufgabe, Minderheiten zu schützen?

Gilbert Collard

Wer sagt, das Volk wolle Minderheiten schaden? Warum unterstellen Sie dem Volk ein solches Ansinnen?

Thomas Isler

Weil wir das gerade erleben.

Gilbert Collard

Sie haben doch in der Schweiz gegen Minarette gestimmt? Ist das Volk deshalb rassistisch? Ist das Volk deshalb fremdenfeindlich? Stellen Sie Ihr Volk infrage? Klagen Sie Ihr Volk an?

Thomas Isler:

Natürlich, ich finde ...

Gilbert Collard

Ich finde ... Ich ... Ich bin gar nichts gegenüber dem Volk. Vor dem Volk zählt mein Ego nicht.

8) Diskutiert:

- Wie hebt Gilbert Collard die Argumente des Filmemachers in diesem Dialog aus?
- Wie hätte die Diskussion der beiden weitergehen können?

9) Führt dieses Gespräch fort und versucht als Thomas Isler oder Gilbert Collard euren Gesprächspartner möglichst von eurer Sichtweise zu überzeugen.

THEMA VERHÄLTNISSMÄSSIGKEITSPRINZIP

1) Lest folgendes Zitat aus dem Film und diskutiert

- Was ist mit der Regel der Verhältnismässigkeit gemeint?

«Die Abstimmung über die Ausschaffungsinitiative fand im November 2010 statt und zerstörte mit einem Schlag eine ganze juristische Konstruktion, die sich in Hunderten von Urteilen des Bundesgerichts über die Verhältnismässigkeit bewährt hat.»

Cesla Amarelle, Nationalrätin SP

2) Lest folgende Angaben zum Prinzip der Verhältnismässigkeit

Die Verhältnismässigkeit (auch Verhältnismässigkeitssprinzip oder Grundsatz der Verhältnismässigkeit genannt) ist ein allgemeiner Rechtsgrundsatz der Schweizer Verfassung (Art. 5 Abs. 2 BV*), an dem sich das staatliche Handeln zu orientieren hat.

Dieser Grundsatz gilt für das ganze öffentliche Recht, sowohl für die Rechtsanwendung als auch für die Rechtssetzung. Gemäss Lehre und Rechtsprechung beinhaltet Verhältnismässigkeit drei Elemente, die kumulativ beachtet werden müssen. Staatliches Handeln muss geeignet, erforderlich und zumutbar sein.

- Eignung: Staatliche Massnahme muss geeignet sein, dass im öffentlichen Interesse liegende Ziel tatsächlich zu erreichen.
- Erforderlichkeit: Der Eingriff darf in sachlicher, räumlicher und personeller Hinsicht nicht über das Notwendige hinausgehen. Eine Massnahme hat zu unterbleiben, falls ein geeigneter, milderer Eingriff möglich wäre.
- Zumutbarkeit (Verhältnismässigkeit im engeren Sinne): Hierbei wird die Verhältnismässigkeit von Eingriffszweck und Eingriffswirkung geprüft.

* Art. 5 Grundsätze rechtsstaatlichen Handelns

- 1 Grundlage und Schranke staatlichen Handelns ist das Recht.
- 2 Staatliches Handeln muss im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein.
- 3 Staatliche Organe und Private handeln nach Treu und Glauben.
- 4 Bund und Kantone beachten das Völkerrecht.

Quelle: <http://www.vimentis.ch/d/lexikon/534/Verh%C3%A4ltnism%C3%A4ssigkeit.html>

3) Wählt zu zweit einen der beiden am 5. Dezember 2014 in der Neuen Zürcher Zeitung erschienenen Artikel zur Debatte der Verhältnismässigkeit auf den Seiten 15 – 18 und macht euch Notizen zu folgenden Fragen:

- Was ist der Sinn des Verhältnismässigkeitssprinzip?
- Warum wird sie von Gegnern gewisser Volksinitiativen als politisches Instrument herangezogen?
- Welche Probleme stellen sich in Rechtsprechung bei der Anwendung des Verhältnismässigkeitssprinzip?

Debatte zur Verhältnismässigkeit

«Es gilt der Wille des Souveräns»

Interview: Katharina Fontana, Neue Zürcher Zeitung, 5. Dezember 2014



Andrea Caroni: «Die Schweiz ist bisher noch nie wegen einer Volksinitiative gerügt worden.» (Bild: Simon Tanner / NZZ)

Sollen Parlament oder Bundesgericht Volksinitiativen wegen «Unverhältnismässigkeit» relativieren können? Und was heisst «verhältnismässig» überhaupt? Ein Gespräch mit FDP-Nationalrat Andrea Caroni.

Die NZZ hat das Verhältnismässigkeitsprinzip jüngst als «Allzweckwaffe» bezeichnet, mit der zunehmend Politik gegen unliebsame Vorlagen gemacht wird. Sie selber haben die Pädophileninitiative bekämpft mit dem Argument, sie sei nicht verhältnismässig. Was verstehen Sie unter dem Begriff?

Das Verhältnismässigkeitsprinzip ist ein wichtiges Verfassungsgebot. Es ist zwar nicht höherrangig als andere Verfassungsnormen, es ist aber auch keine inhaltsleere Formel. Der Grundsatz, dass der Staat verhältnismässig handeln muss, gibt dem Gesetzgeber Leitplanken: Staatliche Massnahmen müssen geeignet, erforderlich und zumutbar sein. Das erste Kriterium lässt sich messen, das zweite – führt eine mildere Massnahme ebenfalls zum Ziel? – auch. Bei der Zumutbarkeit indes besteht für die Politik tatsächlich viel Spielraum. Hier sehe ich die Gefahr, dass jede Seite für

sich das Verhältnismässigkeitsprinzip anführt und behauptet, recht zu haben.

Werden wir konkret: Erfüllt beispielsweise die vom Bundesrat jüngst präsentierte 30-Prozent-Frauenquote für Grossunternehmen die Kriterien der Verhältnismässigkeit?

Meines Erachtens nicht. Will man den Frauen den Weg öffnen, damit sie selbständig vorwärtskommen, ist die Frauenquote nicht geeignet. Zudem ist sie auch nicht erforderlich, denn es gäbe eine Reihe milderer Mittel, um den Frauenanteil in Firmen zu erhöhen.

Sind die vom Parlament beschlossenen Vorschriften gegen Raser, die für gewisse Tempoüberschreitungen automatisch eine Freiheitsstrafe vorsehen, verhältnismässig?

Es dürfte Situationen geben, wo diese Regelung wohl zu schematisch ist. Stellen Sie sich einen Fall vor, wo jemand nachts mutterseelenallein auf der Autobahn unterwegs ist und durch sein Schnellfahren niemanden gefährdet.

Im Parlament wird über die Einführung neuer Ungültigkeitsgründe für Volksinitiativen diskutiert, darunter die Verletzung der Verhältnismässigkeit. Was halten Sie davon?

Davon halte ich nichts. Für mich wäre es eine Anmassung, wenn das Parlament beurteilen wollte, ob eine Initiative solche allgemeinen Leitplanken, die ja oft vage und unscharf sind, einhält. Das Parlament würde sich damit als politische Elite aufspielen und dem Volk sagen, worüber es reden darf und worüber nicht. Ich sehe da ein unglaubliches Potenzial für Machtmissbrauch.

Es braucht also keine Gruppe von «Weisen», die dem Volk zeigt, was geht?

Nein, das wäre sehr gefährlich. Man kann sich als Parlamentarier natürlich immer einbilden, ein solcher auserwählter «Weiser» zu sein. Ausländische Beispiele zeigen aber, dass das oft ins Negative kippt. Die Machtteilung ist ein zentrales Element für die Schweiz.

Nun gibt es Bestrebungen, gutgeheissene Initiativen unter Berufung auf das Verhältnismässigkeitsprinzip nicht wortgetreu umzusetzen, Beispiel Ausschaffungsinitiative. Wie stehen Sie dazu?

Wo eine Volksinitiative Spielraum lässt, soll das Parlament ihn nutzen. In Fällen, wo eine Initiative aber klar nicht verhältnismässig sein will, gilt der Wille des Souveräns. Volk und Stände haben der Ausschaffungsinitiative zugestimmt und den moderaten Gegenentwurf des Parlaments, der eine Prüfung der Verhältnismässigkeit im Einzelfall vorsah, verworfen. Deshalb geht es nicht, dass wir mit diesem Vorschlag nun nochmals kommen. Allenfalls kann man über eine Art Not-Ventil diskutieren, mit dem absolut stossende Härtefälle vermieden werden könnten.

Eine wichtige Rolle in der Diskussion spielt das Bundesgericht. Seit kurzem spricht es sich für eine «harmonisierende Verfassungsauslegung» aus, das heisst, die jüngere Verfassungsnorm soll den älteren nicht mehr einfach vorgehen. Es liegt auf der Hand, dass damit jede Initiative ausgehebelt werden kann.

Diese Haltung des Bundesgerichts geht mir zu weit. Nochmals: Lässt eine Verfassungsnorm Spielraum bei der Auslegung, so soll man ihn brauchen. Doch wenn eindeutig ist, dass eine neue Bestimmung konkret etwas ändern will – deshalb macht man ja überhaupt eine Verfassungsänderung –, dann gilt das. Dann darf man die Norm nicht nachträglich verwässern – etwa unter Berufung auf die Verhältnismässigkeit. Auch das Bundesgericht darf das nicht.

Das ist einfach gesagt. Müsste hier nicht auch die Politik gegenüber dem Bundesgericht Stellung beziehen?

Das Bundesgericht ist in diesem Punkt nicht so konsolidiert, wie es vielleicht den Anschein hat. Es war lediglich eine der Gerichtsabteilungen, die 2012 vorgeprescht ist und in einem umstrittenen Urteil ihre Sichtweise ausgedrückt hat. Warten wir ab, wie sich die Rechtsprechung weiterentwickelt. Doch wie auch immer: Ein Coup der Richter ist nicht zu befürchten, der Souverän behält das letzte Wort. Wenn nötig, müssen die Initianten nun eben in den Initiativtext schreiben, dass dieser Vorrang genießt und allen bisherigen Verfassungsnormen vorgeht.

Und wenn die Schweiz vom Gerichtshof für Menschenrechte wegen einer solchen Initiative verurteilt wird?

Die Schweiz ist bisher noch wegen keiner Volksinitiative gerügt worden. Wir müssen deshalb auch nicht in voraus-eilendem Gehorsam die Musterschüler spielen. Sollten wir die Menschenrechtskonvention verletzen und vom Gerichtshof verurteilt werden, wäre es am Bundesgericht und auch am Souverän, die Lage neu zu beurteilen und die Lehren daraus zu ziehen.

Quelle: <http://www.nzz.ch/schweiz/es-gilt-der-wille-des-souveraens-1.18438491>

Gastkommentar zur Verhältnismässigkeit

Alle müssen masshalten

René Rhinow, *Neue Zürcher Zeitung*, 5. Dezember 2014

René Rhinow ist emeritierter Professor für öffentliches Recht an der Universität Basel.

Das Verhältnismässigkeitsprinzip ist eine Grundregel des modernen Rechtsstaates. Trotzdem darf es nicht als Freipass dienen, unliebsame Initiativen in ihrer Tragweite zu schmälern.

Soll die Bundesversammlung neue Verfassungsbestimmungen unter Berufung auf das Verhältnismässigkeitsprinzip nachträglich uminterpretieren und unliebsame Initiativen auf diesem Weg faktisch «aushebeln» können? Den hierzu in der NZZ gemachten Gedanken soll eine verfassungsrechtliche Optik entgegengestellt werden. Das Verhältnismässigkeitsprinzip ist gemäss Art. 5 der Bundesverfassung «eine Grundregel des Rechtsstaates». Es lässt sich bis zu Aristoteles zurückverfolgen und drückt aus, dass ein Rechtsstaat in all seinen Funktionen und Tätigkeiten stets masshalten soll. Die Tragweite dieses Prinzips muss aber konkretisiert werden und ist wissenschaftlich noch nicht erhärtet.

Einzelfallprüfung

Geht es aber um die Frage, wann staatliche Eingriffe in Grundrechte rechtlich zulässig sind, steht eine konkrete Bedeutung des Verhältnismässigkeitsprinzips im Vordergrund, nämlich Art. 36 BV. Danach sind Eingriffe in Freiheitsrechte unter anderem an die Schranken von überwiegenden öffentlichen Interessen und der Verhältnismässigkeit gebunden. Namentlich sollen der Eingriffszweck und die konkreten Eingriffswirkungen in einer zumutbaren Relation zueinander stehen. Selbst wenn also ein gerechtfertigtes öffentliches Interesse an der Freiheitsbeschränkung besteht, ist dieses daraufhin zu überprüfen, was es im konkreten Einzelfall bedeutet. Dies gilt sowohl für die Gesetzgebung wie auch für die Rechtsanwendung.

Der Rechtsordnung liegt zudem die Idee zugrunde (die aus der Gewaltenteilung abgeleitet werden kann), dass Gesetze Eingriffstatbestände generell und abstrakt umschreiben, während ihre Anwendung im Einzelfall den rechtmachtenden Organen – wie der Verwaltung und der Justiz – obliegt. Dies zeigt sich exemplarisch am Strafrecht: Das Strafgesetzbuch enthält die allgemeinen Straftatbestände,

während der Richter im Einzelfall das Strafurteil zu fällen hat – innerhalb des Strafrahmens und unter Berücksichtigung der in der konkreten Situation vorliegenden Umstände, insbesondere auch des Verschuldens. Verwaltung und Justiz wenden das gesetzte Recht an und verfügen innerhalb der gesetzlichen Schranken über Beurteilungs- oder Ermessensspielräume, um dem konkreten Einzelfall «gerecht» zu werden.

In allen Rechtsbereichen, vor allem aber bei schweren Eingriffen, ist die individuelle Beurteilung ein elementares rechtsstaatliches Gebot. Hier räumen die Gesetze zudem auch regelmässig Härtefall- oder Ausnahmeklauseln ein. Hinzu kommt, dass jeder Rechtsanwender im Einzelfall zu prüfen hat, ob die anzuwendende Norm dem höherstufigen Recht (darunter fällt auch das Verhältnismässigkeitsprinzip nach Art. 36 BV) entspricht, auch wenn die Norm selbst keine ausdrücklichen Ermessensklauseln enthält.

Parlament verantwortlich

Die Vorstellung eines automatischen, «blinden» Gesetzesvollzugs bei schweren Eingriffen in die Freiheitssphäre widerspricht unserer Rechtskultur. Gewisse Gesetze ordnen aber Rechtsfolgen an, die keine individuelle Betrachtung mehr gestatten. Das kann gerechtfertigt sein. Allerdings sollte hier bereits beim Erlass solcher Normen abgewogen werden, wie schwer in die Freiheitssphäre eingegriffen würde, welche Auswirkungen die Norm auf einen bestimmten Adressatenkreis hätte und welcher Aufwand jeweils für eine Einzelfallprüfung anfallen würde. Ein Beispiel: Ob Mörder oder schwerkranke Betagte, die zu Unrecht Sozialhilfe bezogen haben, auszuweisen sind, muss unterschiedlich beurteilt werden. Sollte der Gesetzgeber in gewissen Fällen dieser freiheitsschützenden Funktion nicht nachgekommen sein, so kann daraus keine Rechtfertigung für andere Fälle abgeleitet werden.

Neuerdings werden durch Volksinitiativen Bestimmungen in die Verfassung aufgenommen, die pauschal und radikal schwerwiegend in die Freiheitssphäre von Menschen eingreifen und auf Gesetzesebene zu regeln wären. Abgesehen davon, dass damit hinterrücks die mehrfach abgelehnte Gesetzesinitiative eingeführt und die Rechtsordnung verzerrt wird, stellt sich auch ein methodisches Problem: Geht der Gesetzgeber daran, Ausführungsbestimmungen zu erlassen, so darf er sich nicht auf den Initiativtext allein beschränken, sondern er hat nach dem anerkannten Grundsatz der «praktischen Konkordanz» auch andere Verfassungsbestimmungen heranzuziehen, soweit sie für die Umsetzung relevant sein können.

Dies gilt insbesondere für die Grundrechte und die Voraussetzungen für deren Beschränkungen – und somit auch für das Verhältnismässigkeitsprinzip nach Art. 36 BV, denn alle Verfassungsbestimmungen sind von Volk und Ständen angenommen worden. Die kürzlich in die Bundesverfassung eingefügten Bestimmungen gehen nicht automatisch und nicht in jedem Fall allen anderen vor. Diese Aufgabe der Verfassungsauslegung kann heikel sein und ist eigentlich Aufgabe eines Verfassungsrichters. Das Parlament hat es aber abgelehnt, seine Erlasse verfassungsgerichtlich überprüfen zu lassen. Somit steht es in einer besonderen Verantwortung, diese Rechtsprüfungen selber vorzunehmen.

Kein Freipass

Die Anrufung des Verhältnismässigkeitsprinzips darf trotzdem keinen Freipass darstellen, unliebsame Initiativen in ihrer Tragweite zu schmälern. Insofern ist der Mahnruf berechtigt, das Prinzip nicht als Wunderwaffe einzusetzen. Im Vordergrund muss eine seriöse Prüfung stehen, inwiefern der freiheitsschützenden Funktion des Verhältnismässigkeitsprinzips bei der Gesetzgebung Nachachtung zu verschaffen ist – durch Ausgestaltung des Gesetzes selbst oder durch die Ermöglichung einer Prüfung im Einzelfall.

Quelle: <http://www.nzz.ch/meinung/debatte/alle-muessen-masshalten-1.18438490>

4) Tragt eure Überlegungen im Plenum zusammen.**5) Lest folgendes Zitat aus dem Film und diskutiert:**

- Warum ist für Politiker der Souverän eine unantastbare und unkritische Instanz?
- Was ist damit gemeint, dass der Souverän kurz da war und dann ist er schon wieder weg?

«Wenn Politiker vom Souverän sprechen, ist es immer heiliger Ernst. Den politischen Gegner kann man verspotten, man kann auch den Bundesrat verspotten, alles das passiert. Aber wenn es um den Souverän geht, wenn nur schon das Wort im Spiel ist, oder das Volk, dann hört jeder Spass auf. Der Souverän ist ja nie da, das ist interessant. Der Souverän ist nie da, man sagt nie: Der Souverän entscheidet jetzt etwas. Er war kurz da, und dann ist er schon wieder weg.»

Oliver Diggelmann, Prof. für Völkerrecht

6) Besprecht zu zweit untenstehende Aussage von Sonja Ablinger, SPÖ und tragt eure Überlegungen im Plenum zusammen. Diskutiert:

- Warum ist es nicht immer demokratischer, wenn die Bevölkerung bei allen politischen Fragen mitentscheiden kann?
- Warum hängt der Grad der Demokratie auch davon ab, wer seine Stimme erhebt, wer und wie mobilisiert und bestimmte Themen in den Fokus rückt?

«Die Einen sagen: ok, wir haben ein Parlament, das hat einen schlechten Ruf und die machen die Arbeit schlecht und die Antwort darauf kann ja nur sein, dass die Bevölkerung daran beteiligt ist. Und ich stelle die Frage: ist erstens die Analyse genauso richtig und zweitens ist es automatisch demokratischer wenn ich einfach «Direkte Demokratie» befördere? Und ich glaube, dass dabei wichtige Fragen ausgeblendet bleiben. Die Fragen: Wer erhebt seine Stimme, wer wird mobilisiert, die Themen welcher Menschen kommen in den Fokus und gibt es auch noch andere Räume, die demokratisch durchflutet werden müssen? Und solange das nicht dabei ist, finde ich, das ist eine halbierte Debatte.»

Sonja Ablinger, Abgeordnete SPÖ

THEMA VERFASSUNGSGERICHT

Ein deutscher Politiker sagt im Film:

«Entscheide, wie sie in der Schweiz zusammengekommen sind, Minarettverbot, Ausschaffungsinitiative, wären hier in Deutschland nicht zulässig. Da würde uns tatsächlich das Verfassungsgericht dann davor schützen, dass Minderheitenrechte unterhöhlt werden, die Menschenwürde angetastet wird oder anderes.»

Ralf Uwe Beck, Bürgerbewegung Mehr Demokratie Deutschland

Die Schweiz hat kein Verfassungsgericht, das darüber entscheidet, ob eine Initiative mit der bisherigen Verfassung und dem übergeordnetem Recht kompatibel ist.

1) Lest den Artikel «Stiefkind Verfassungsgericht» auf folgenden Seiten und besprecht die Fragen:

- Warum wollen die linken Parteien ein Verfassungsgericht?
- Mit welchen Argumenten lehnen die rechten Parteien ein Verfassungsgericht ab?



Stiefkind Verfassungsgericht

rub/sda, Tages-Anzeiger, 19. Mai 2011



Vorderhand keine Urteile zur Verfassungsmässigkeit von Gesetzen: Das Bundesgericht in Lausanne. Bild: Keystone

Das Bundesgericht muss heute Gesetze anwenden, auch wenn sie gegen die Verfassung verstossen. Ein weiterer Versuch, das zu ändern, stösst bei den bürgerlichen Parteien auf Widerstand.

Den jüngsten Anlauf, dem Bundesgericht Kompetenzen in Richtung eines Verfassungsgerichts zu geben, hat die Rechtskommission des Nationalrats im Januar lanciert. Aufgrund zweier parlamentarischer Initiativen schickte sie eine Vorlage in die Vernehmlassung, die den Artikel 190 aus der Verfassung streichen will. Die Vernehmlassungsfrist läuft morgen ab.

Der Artikel besagt, dass Bundesgesetze und Völkerrecht für Bundesgerichte und Behörden bindend seien. Im Gegensatz zu Ländern wie beispielsweise Deutschland gibt es in der Schweiz deshalb kein Gericht, das Gesetze auf ihre Verfassungsmässigkeit prüft.

Von den grossen politischen Parteien stellen sich nun lediglich die SP und die Grünen hinter das Anliegen. Die Verfassung stehe über den Gesetzen, hält die SP fest. Sie werde aber abgewertet, wenn sie Bundesgesetze zwar auf ihre Vereinbarkeit mit dem Völkerrecht, aber nicht mit der Verfassung prüfen könne. Für die Grünen würde durch eine

Änderung der Schutz der Grund- und Menschenrechte gestärkt.

Auswirkung auf Gewaltenteilung

Skepsis herrscht dagegen bei den Bürgerlichen: Die FDP befürchtet, dass sich die Änderung auf die Rollen der Gewalten im Staat auswirken würde: Gerichte müssten sich zu Entscheidungen des Parlaments oder sogar Volksabstimmungen äussern. Die Volksrechte würden dadurch geschwächt, hält die FDP fest.

Für die FDP ist es allerdings legitim, die Frage nach einer juristischen Kontrolle zu diskutieren - immer mehr regle der Bund, wofür früher die Kantone zuständig waren. Damit entzögen sich immer mehr Gesetze der Verfassungskontrolle durch das Bundesgericht. Über die Folgen einer Änderung verlangt die FDP aber zuerst einen Bericht vom Bundesrat.

Fundamentalopposition der SVP

Die SVP sieht ebenfalls die Volksrechte in Gefahr, wenn in der Schweiz eine Verfassungsgerichtsbarkeit eingeführt würde, wie Alt-Bundesrat Christoph Blocher am Donnerstag vor den Medien in Bern festhielt. Richter könnten so «über die Köpfe des Parlaments und der Bevölkerung» entscheiden.

In der Schweiz sei das Volk Gesetzgeber, sagte SVP-Nationalrat Pirmin Schwander (SZ). Deshalb brauche es kein neues Gericht, das die «Oberaufsicht über das Volk und Parlament» habe. «Das würde die Gewaltenteilung verwässern.» Die allgemeinen Begriffe in der Verfassung müsse das Parlament in Gesetzen konkretisieren; nicht das Bundesgericht sei für diese Auslegung zuständig.

Wenn schon etwas ändern, dann will die SVP den Bezug zum Völkerrecht im Artikel 190 entfernen. Völkerrecht dürfe dem Landesrecht nicht übergeordnet werden, bekräftigte Blocher die bekannte SVP-Forderung. Zwingende Normen wie das Genozid- oder Folterverbot würden auch nach der Schweizer Verfassung eingehalten.

CVP für Kompromiss

Die CVP favorisiert einen Mittelweg: An der Priorität der Bundesgesetze vor der Verfassung will sie nicht rütteln. Sie unterstützt aber einen Minderheitsantrag der Kommission. Demnach müssten Behörden Bundesgesetze nicht anwenden, wenn sie ein Grundrecht der Bundesverfassung oder ein vom Völkerrecht garantiertes Menschenrecht verletzen.

SVP-Nationalrat Schwander kritisierte vor den Medien die Haltung der FDP und CVP: Die Vertreter der beiden Parteien hätten in der Kommission noch die Streichung des Artikels unterstützt. Schwander wirft ihnen nun vor, ihre Meinung wegen der Wahlen im Herbst geändert zu haben.

Der Artikel 190 sorgt schon seit Jahrzehnten für Diskussionsstoff. Eine Streichung war bereits bei der Justizreform im Nachgang der Revision der Bundesverfassung Ende der 90er-Jahre ein Thema. Geschaffen wurde der Artikel Ende des 19. Jahrhunderts.

Quelle: <http://www.tagesanzeiger.ch/schweiz/standard/Stiefkind-Verfassungsgericht/story/11073919>

THEMA VÖLKERRECHT UND MENSCHENRECHTE

1) Informiert euch kurz unter den angegebenen Links über die folgenden Initiativen:

Gegen den Bau von Minaretten:

<http://www.admin.ch/ch/d/pore/vi/vis353t.html>

Für die Ausschaffung krimineller Ausländer:

<http://www.admin.ch/ch/d/pore/vi/vis433t.html>

Zur Durchsetzung der Ausschaffung krimineller Ausländer:

<http://www.admin.ch/ch/d/pore/vi/vis433t.html>

2) Lest die aufgeführten Artikel der Menschenrechtskonvention auf der Webseite

<http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19500267/index.html#a3>

3) Diskutiert zuerst zu zweit und tragt eure Überlegungen im Plenum zusammen

- Stehen die beiden vom Volk angenommenen Initiativen «Gegen den Bau von Minaretten» und «Für die Ausschaffung krimineller Ausländer» sowie die von der SVP neu lancierte Initiative «Zur Durchsetzung der Ausschaffung krimineller Ausländer» mit den Menschenrechten in Konflikt?
- Begründet eure Meinung.

Wenn die SVP ihre Durchsetzungsinitiative nicht zurückzieht, werden die Schweizer StimmbürgerInnen darüber entscheiden müssen, ob straffällige Ausländer und Ausländerinnen in jedem Fall ausgewiesen werden und weder die Verhältnismässigkeit der Straftat zur Strafe noch ihre persönliche und familiäre Situation berücksichtigt werden oder nicht.

4) Überlege dir

- Findest du es richtig oder falsch, dass diese Initiative mittlerweile auch im Ständerat als zulässig befunden wurde?
- Wie würdest du über diese Initiative abstimmen?

6) Führt eine anonyme Abstimmung darüber in eurer Klasse durch?

- Wie ist das Resultat?

7) Diskutiert

- Wenn diese Durchsetzungsinitiative angenommen wird, welche Konsequenzen hätte das allenfalls für die Schweiz in Bezug auf die Menschenrechtskonvention, die Schweizer Aussenpolitik sowie für Ausländerinnen und Ausländer in der Schweiz?
- Wenn die Initiative abgelehnt wird, was würde es für die Rechtssprechung und möglicherweise für die Schweizer Politik bedeuten?
- Würde eine Ablehnung möglicherweise die Ausschaffungsinitiative wieder relativieren?

8) Lies folgendes Zitat aus dem Film

«Ich glaube, es gibt in der Schweiz das Problem, dass ein grosser Teil der Bevölkerung glaubt, man könne mit dem Volksrecht jedes Thema jederzeit auf die Agenda setzen und entsprechend umsetzen. Das ist eine Erwartung an das Volksrecht. Und diese Erwartung kollidiert heute mit den Rahmenbedingungen. Sie kollidiert mit internationalem Recht, das einen Politikrahmen setzt. Sie kollidiert mit Bindungen, die wir gegenüber Europa eingegangen sind. Und das ist ein Problem, das ungelöst ist.»

Oliver Diggelmann, prof. für Völkerrecht

9) Informiert euch über die Initiative «Landesrecht vor Völkerrecht»

Was will diese Initiative?

Unter folgenden Links findet ihr Informationen:

<http://www.bzbasel.ch/schweiz/landesrecht-vor-voelkerrecht-svp-stellt-neue-initiative-vor-128243988>

<http://www.20min.ch/schweiz/news/story/Dieser-Mann-soll-die--fremden-Richter--bodi-gen-10732011>

<http://www.nzz.ch/schweiz/volk-und-staende-als-oberste-instanz-1.18361478>

<http://www.nzz.ch/schweiz/svp-sieht-souveraenitaet-zunehmend-bedroht-volksinitiative-landesrecht-vor-voelkerrecht-1.18411389>

10) Diskutiert

- Löst diese Initiative das Problem mit den politischen Bindungen und Vereinbarungen mit Europa?

Die Masseneinwanderungsinitiative, die am 9. Februar 2014 vom Schweizer Stimmvolk angenommen wurde, soll mit einer neu lancierten Initiative, der RASA-Initiative, wieder rückgängig gemacht werden.

11) Lest den Artikel auf folgenden Seiten und sucht auch andere Berichte zu dieser Initiative

- Wer steht hinter dieser Initiative und warum möchte sie den Volksentscheid zur Masseneinwanderung wieder aufheben?

12) Tragt eure Ergebnisse in Plenum zusammen und diskutiert die Fragen

- Was haltet ihr von einer solchen Initiative, die einen kürzlich gefällten Volksentscheid wieder rückgängig machen will?
- Ist es eher Polit-Kabaret oder eine gerechtfertigte Bürgerbewegung, die einen sehr knappen Volksentscheid nicht hinnehmen will?
- Hat diese Initiative Chancen angenommen zu werden?

Für Bilaterale, gegen SVP

Die kürzeste Initiative der Schweizer Geschichte

Simon Hehli, Neue Zürcher Zeitung 2. Dezember 2014



Der Volksentscheid vom 9. Februar soll rückgängig gemacht werden, verlangt eine neue Initiative. (Bild: imago)

Der Verein Rasa hat seine Initiative vorgestellt, mit welcher er den Volksentscheid vom 9. Februar rückgängig machen will. Sie ist sehr simpel – lediglich zwei Verfassungsartikel sollen gestrichen werden.

Die Situation der Schweiz gleiche nach dem Volks-Ja zur Masseneinwanderungsinitiative (MEI) jener eines Bergsteigers, der in einem gefährlichen Gelände in schlechtes Wetter gerät. Da gebe es nur einen Ausweg: Umkehren. Mit der Alpinisten-Metapher eröffnete Unternehmer Leo Caprez am Dienstag die Veranstaltung, an welcher der Verein Rasa («Raus aus der Sackgasse») seine Initiative vorstellte. Momentan würden viele einen Weg suchen, um die von der SVP eingebrachte Kontingentierungsbestimmung umzusetzen. «Doch derzeit gibt es keinen vielversprechenden Routenvorschlag», so Caprez. Rasa will deshalb den knappen Volksentscheid vom 9. Februar rückgängig machen. Die Initiative besteht nur aus wenigen Buchstaben: Der Artikel 121a zur Steuerung der Zuwanderung soll aufgehoben werden, ebenso die Übergangsbestimmungen.

Caprez verwies auf Aussagen von EU-Vertretern, dass die Union weder Kontingente noch einen Inländervorrang im Rahmen der bilateralen Verträge akzeptieren würde. Gerade angesichts einer auf 28 Länder angewachsenen

EU sei es äusserst heikel davon auszugehen, die Schweiz könne der EU massgebliche Konzessionen aufzuzwingen. Die Initianten verstehen ihr Volksbegehren als Plan B: Eine Abstimmung wollen sie nur dann erzwingen, wenn eine Kündigung der Bilateralen unvermeidbar werden sollte. Gelingt es hingegen Bundesrat und Parlament, die bilateralen Verträge zu retten, würden sie die Initiative zurückziehen.

Forscher, Künstler, Clown, Fussballer

Der Verein Rasa deklariert sich selber als Bürgerbewegung und grenzt sich explizit von der Parteipolitik ab – dass vonseiten der Politik kaum Unterstützung zu erwarten ist, machten diese Woche Vertreter aller grossen Parteien klar. 300 Personen aus Bildung, Wissenschaft, Arbeitswelt, Kultur und sogar Sport unterstützen die Initiative, darunter Milliardär Hansjörg Wyss, die Künstlerin Pipilotti Rist, Fussballer Andy Egli, Clown Dimitri, Yves Flückiger, der designierte Rektor der Universität Genf, Geschichtspräsident Georg Kreis oder der frühere Bundesgerichtspräsident Giuseppe Nay. Ein paar Personen aus dem Politikbereich sind jedoch auch mit an Bord: So alt Bundesrätin Micheline Calmy-Rey, SP-Nationalrat Daniel Jositsch oder die früheren Zürcher Stadträte Esther Maurer und Thomas Wagner. Der Rapper Greis unterschrieb die Initiative als Erster.

Darüberhinaus stehen auch zwei Verbände hinter dem Anliegen: Die Gewerkschaft VPOD und der Wirtschaftsverband Swisseclean, der sich für eine liberale und nachhaltige Wirtschaftspolitik engagiert. Swisseclean-Vertreterin Franziska Barmettler wies auf die Wichtigkeit des Zugangs zum europäischen Binnenmarkt für exportierende Schweizer Firmen hin: Müssen die KMU künftig für jedes EU-Land eigene Zulassung erwirken, wäre das nicht zu leisten und finanziell nicht tragbar. «Sowohl eine wortgetreue als auch eine sinngemässe Umsetzung von Artikel 121a führen in eine Sackgasse», so Barmettler. Ein Referendum und viele Jahre der Unsicherheit wären vorprogrammiert – «das ist Gift für die Wirtschaft».

Abstimmung noch 2016 angestrebt

Laut VPOD-Präsidentin Katharina Prelicz-Huber nützen Kontingentierungen nichts, sie förderten nur Bürokratie und Willkür. Die frühere Grünen-Nationalrätin plädierte dafür, die existierenden Probleme auf dem Arbeitsmarkt

mit Massnahmen im Inland anzugehen. Sie kritisierte das Anlocken von ausländischen Firmen inklusive Angestellter mittels «Standortdumping» – und zitierte in abgewandelter Form Max Frisch: «Wir haben Kapital gerufen, und es sind Menschen gekommen.» Zudem müsse es Massnahmen gegen Lohndumping geben und eine bessere Nutzung der inländischen Arbeitsressourcen, dies durch eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie eine Offensive bei der Ausbildung von Fachkräften.

Die Initianten haben die Ecopop-Abstimmung abgewartet, weil ein Ja zur radikalen Initiative all ihre Pläne definitiv zunichte gemacht hätte. Ihr Zeitplan sieht vor, bis Ende 2015 die nötigen 100'000 Unterschriften einzureichen, so dass Bundesrat und Parlament die Initiative im Idealfall noch im Jahr 2016 zu Ende beraten könnten. Die Rasa-Vertreter wünschen eine Volksabstimmung vor Februar 2017, wenn die von der SVP gesetzte Frist für die Umsetzung der Masseneinwanderungsinitiative abläuft. Laut Leo Caprez hätte die Initiative an der Urne durchaus Chancen, sofern die Politik bis dann Massnahmen ergreife, um die durch die Einwanderung ausgelösten Probleme im Inland zu mildern. Den Vorwurf der Zwängerei weisen die Initianten zurück: «Es gehört zu den souveränen Rechten des Volkes, bei Bedarf auf Entscheide zurückzukommen.»

Darauf, den bilateralen Weg in der Verfassung festzuschreiben, haben sie nach längeren internen Diskussionen verzichtet. «Die Streichung von Artikel 121a ist der kleinste gemeinsame Nenner», so Caprez. Gerade angesichts der erforderlichen Geschwindigkeit sei es aber sinnvoll, die Initiative möglichst schlank zu halten: «Hätten wir noch die Bilateralen reingenommen, hätte es wiederum Ausführungsbestimmungen gebraucht.»

Quelle: <http://www.nzz.ch/schweiz/die-kuerzeste-initiative-der-schweizer-geschichte-1.18436760>